

# RS Vwgh 2003/9/3 2001/03/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs2 litc;

VStG §44a Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/03/0176

## Rechtssatz

Da das genaue Ausmaß einer Geschwindigkeitsüberschreitung kein Tatbestandselement einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 darstellt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, ZI.98/03/0089 mwH), ist es auch nicht erheblich, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit "um bis zu 40 km/h" bzw. "um bis zu 50 km/h" angenommen wurde, und die Höchstgeschwindigkeit auf einer bestimmten Wegstrecke "rd. 188 km/h" sowie "rd. 195 km/h" betragen hat, zumal in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt wird, dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den genannten Wegstrecken jedenfalls überschritten hat.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030150.X01

## Im RIS seit

29.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>